

Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik

Suchabfrage	23.04.2024
Thema	Keine Einschränkung
Schlagworte	Kirche, Religion
Akteure	Vatikan (Staat der Vatikanstadt)
Prozesstypen	Keine Einschränkung
Datum	01.01.1965 - 01.01.2022

Impressum

Herausgeber

Année Politique Suisse
Institut für Politikwissenschaft
Universität Bern
Fabrikstrasse 8
CH-3012 Bern
www.anneepolitique.swiss

Beiträge von

Benteli, Marianne
Gilg, Peter
Gullo, Ruth

Bevorzugte Zitierweise

Benteli, Marianne; Gilg, Peter; Gullo, Ruth 2024. *Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik: Kirche, Religion, Vatikan (Staat der Vatikanstadt), 1968 - 1996*. Bern: Année Politique Suisse, Institut für Politikwissenschaft, Universität Bern.
www.anneepolitique.swiss, abgerufen am 23.04.2024.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Chronik	1
Bildung, Kultur und Medien	1
Kultur, Sprache, Kirchen	1
Kirchen und religionspolitische Fragen	1

Abkürzungsverzeichnis

EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
BV	Bundesverfassung
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
SBK	Schweizerische Bischofskonferenz
BRD	Bundesrepublik Deutschland
ÖRK	Ökumenischer Rat der Kirchen (Weltkirchenrat)

DFJP	Département fédéral de justice et police
Cst	Constitution fédérale
DFAE	Département fédéral des affaires étrangères
CDES	Conférence des évêques suisses
RFA	République fédérale d'Allemagne
COE	Conseil œcuménique des Églises

Allgemeine Chronik

Bildung, Kultur und Medien

Kultur, Sprache, Kirchen

Kirchen und religionspolitische Fragen

GESELLSCHAFTLICHE DEBATTE
DATUM: 13.12.1968
PETER GILG

Von kultur- wie von ordnungspolitischer Bedeutung ist auch die Tatsache einer **inneren Erschütterung der Kirchen**. Es sei hier nur andeutungsweise die Opposition gegen die päpstliche Enzyklika «*Humanae vitae*», die sich gegen eine allgemeine Geburtenregelung wendet, oder die Auflehnung junger protestantischer Theologen gegen traditionelle Formen und Gebräuche erwähnt. Demgegenüber bildet das vom Bundesrat auf tessinisches Begehren mit dem Vatikan getroffene Abkommen über eine Erhebung der apostolischen Administratur Lugano zum selbständigen Bistum eine bloss formale kirchenpolitische Neuerung, wobei das am 24. Juli unterzeichnete Abkommen noch der Ratifikation bedarf.¹

GESELLSCHAFTLICHE DEBATTE
DATUM: 03.12.1970
RUTH GULLO

Die Diskussion, ob die Kirchen sich politisch engagieren sollten, wurde durch den Beschluss des Weltkirchenrates (ÖRK) angeregt, an Organisationen, die den Rassismus bekämpfen, Beiträge auszurichten. Dass auch die interkonfessionelle Konferenz «Schweiz – Dritte Welt», die während zweier Tagungen ein Konzept schweizerischer Entwicklungspolitik zu erarbeiten versuchte, beschloss, den Weltkirchenrat in seinem Kampf gegen den Rassismus zu unterstützen, stiess in weiten Kreisen auf Ablehnung. Im Herbst veröffentlichte die schweizerische Bischofskonferenz (SBK) Richtlinien zum Mischehendekret des Papstes, die wegen ihres offenen und ökumenischen Inhalts von der protestantischen Kirche günstig aufgenommen wurden; diese erklärte sich zu weiteren Gesprächen bereit. Die eidgenössischen Räte ermächtigten den Bundesrat, die mit dem Heiligen Stuhl abgeschlossene Vereinbarung über die **Abtrennung der Apostolischen Administratur des Tessins vom Bistum Basel und ihre Umwandlung in ein Bistum** zu ratifizieren. Ein Schritt zur Annäherung der Rechtsstellung der fast einen Drittel der Bevölkerung umfassenden katholischen Kirche an die protestantische vollzog der Kanton Waadt. Das neue Katholiken-Statut wurde trotz starker Opposition insbesondere der Sozialdemokraten, die sich gegen die Staatskirche aussprachen, in der Volksabstimmung angenommen. Ferner blieb die Revision der konfessionellen Ausnahmeregelung während des ganzen Jahres im Stadium der Diskussion.²

GESELLSCHAFTLICHE DEBATTE
DATUM: 31.12.1989
MARIANNE BENTELI

In der römisch-katholischen Kirche, besonders im Bistum Chur, wollten sich die Wogen nicht glätten lassen, die bei der 1988 erfolgten Ernennung von Wolfgang Haas zum Weihbischof mit Nachfolgerecht aufgebrandet waren. Bischof Vonderach stellte sich zwar unverdrossen hinter ihn und behauptete, die Ernennung Haas sei hauptsächlich durch die Schuld der Medien zu einem kontroversen Ereignis geworden, doch konnte dies die Akzeptanz von Weihbischof Haas an der Kirchenbasis kaum fördern.

Um die Rechtmässigkeit des Vorgehens Roms im Fall Haas entbrannte unterdessen ein ausgedehnter Juristenstreit, in dem die rechtlichen Bedenken gegenüber der Entscheidung des Vatikans schwer ins Gewicht fielen. Der Kanton Schwyz weigerte sich weiterhin, die Wahl Haas anzuerkennen und bat den Bundesrat, beim Heiligen Stuhl zu intervenieren und die Rücknahme des Nachfolgerechts zu erwirken. Öl aufs Feuer goss in dieser emotional aufgeheizten Stimmung der ebenfalls als sehr konservativ eingestufte päpstliche Nuntius in Bern, Mgr Roviada, welcher laut einer – später zwar dementierten – Indiskretion die Ansicht vertreten haben soll, dass der Papst in jedem Fall das Recht zur Ernennung eines Weihbischofs mit Nachfolgerecht habe, auch dort, wo ein Konkordat der Ortskirche die Mitsprache sichert, in der Schweiz also in den Bistümern Basel (mit Sitz in Solothurn) und St. Gallen. Obgleich der Nuntius auf seinen Äusserungen nicht behaftet werden konnte, schien dem Bundesrat die Angelegenheit doch als heikel genug, um die Direktion für Völkerrecht anzuweisen, die diesbezüglichen rechtlichen Fragen zu prüfen. Nachdem bereits das Domkapitel Basel den Nuntius hatte wissen lassen, die Ernennung eines Weihbischofs mit Nachfolgerecht würde klar als Konkordatsverletzung betrachtet, traf sich ein EDA-Mitarbeiter mit Mgr Roviada: Der Inhalt des Gesprächs wurde zwar nicht veröffentlicht, doch konnte angenommen werden, der Bundesrat habe dem Nuntius dieselbe Antwort erteilt wie

das Basler Domkapitel.

Prominente Unterstützung erhielten die ob diesen Vorgängen und Äusserungen besorgten römisch-katholischen Kreise durch 163 zum Teil namhafte katholische Theologieprofessoren aus der BRD, Österreich, den Niederlanden und der Schweiz, die im Anschluss an weitere umstrittenen Bischofsweihen in Köln, Wien, Feldkirch und Salzburg **gemeinsam eine papstkritische «Kölner Erklärung»** publizierten. In dem Thesenpapier («Wider die Entmündigung – für eine offene Katholizität») warfen sie dem Papst **Machtmissbrauch** bei der Ernennung von Bischöfen und bedeutende **Eingriffe in die Freiheit von Lehre und Forschung** vor. Sie kritisierten die **unzulässige Geltendmachung seiner lehramtlichen Kompetenz** – damit sind die pointierten, «dogmatischen» Äusserungen Johannes Paul II. zur Geburtenregelung gemeint – und die **Missachtung des Geistes der Öffnung**, wie ihn das zweite Vatikanische Konzil gebracht hatte, was zu einer Gefährdung der Ökumene führe.³

BUNDESRATSGESCHÄFT
DATUM: 03.01.1996
MARIANNE BENTELI

Im Rahmen der Totalrevision der Bundesverfassung **entbrannte die Kontroverse um den sogenannten Bistumsartikel (Art. 50 Abs. 4 BV) erneut**, welcher die Errichtung von katholischen Bistümern auf schweizerischem Gebiet der Genehmigung des Bundes unterstellt. Der Entwurf des EJPD sah vor, diese explizite Schranke der Glaubens- und Gewissensfreiheit im Interesse des konfessionellen Friedens weiterhin aufrecht zu erhalten. Gegen diese als Diskriminierung empfundene Bestimmung wehrten sich, angeführt von der Schweizerischen Bischofskonferenz, viele Katholiken, aber auch namhafte Staatsrechtler sowie der Ständerat, der im Vorjahr knapp einer parlamentarischen Initiative auf Abschaffung von Art. 50 Abs. 4 BV zugestimmt hatte. Die Forderung nach völliger Organisationsfreiheit rief aber auch wieder Opposition auf den Plan, nicht nur in protestantischen Kreisen, sondern auch bei katholischen Organisationen (so etwa bei der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz), die befürchteten, mit der Streichung des Bistumsartikels in der Bundesverfassung gebe man ein Stück demokratischer Mitsprachemöglichkeit bei der Besetzung der Bistümer aus der Hand, weil damit die implizierte Garantie der religionsrechtlichen Kompetenz der Kantone und indirekt auch der Konkordate einzelner Kantone mit dem Apostolischen Stuhl dahinfallen würden.⁴

1) Der Sämänn, 1968, Nr. 11.; TG, 1.4. und 21.11.68; PL, 13.4.68; GdP, 26.7.68; Vat., 3.8. und 31.8.68; GdL, 17.8 und 18.8.68; Lb, 25.10.68; Bund, 24.11. und 4.12.68; Ww, 6.12.68; NZ, 12.12.68; Ostschw., 13.12.68.

2) BBI, 1970, II, S. 998 f.; GdL, 11.5., 24.9. und 25.9.70; TLM, 11.5. und 25.9.70; PS, 11.5.70; NZZ, 6.9., 24.9. und 1.12.70; Lib., 24.9., 23.11. und 25.11.70; NZN, 24.9.70; NZ, 24.9., 20.10. und 3.12.70; TG, 25.9., 7.11. und 8.11.70; Bund, 27.9., 6.11. und 22.11.70; JdG, 30.9., 24.10., 25.10., 24.11. und 25.11.70; BN, 24.11.70; Ostschw., 24.11.70.

3) Vat., 5.1., 21.1., 26.1., 11.2., 18.2., 5.4., 11.5., 7.6. und 23.6.89; Böz, 6.1., 13.1., 23.1., 16.2., 11.3., 22.6., 11.7. und 12.9.89; TA, 6.1., 27.1., 15.3., 16.6. und 14.9.89; BZ, 16.1., 20.1. und 4.2.89; SZ, 21.1., 5.4. und 6.5.89; LNN, 27.1., 16.2. und 30.6.89; Ww, 2.2. und 22.6.89; Suisse, 27.2.89; NZZ, 4.3., 21.3., 7.4., 12.4., 27.4., 7.6., 12.9. und 15.9.89.

4) SGT, 3.1.96; NLZ, 5.1. und 13.1.96; NZZ, 9.3.96; Bund, 18.5.96